

Änderung der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Risiko- & Versicherungsmanagement“ an der Wirtschaftsuniversität Wien

(idF der Beschlüsse der Lehrgangskommission vom 10.06.2011, 08.03.2012 und 15.06.2012, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 22.06.2011, 21.03.2012 und 20.06.2012)

In der Überschrift und in den § 1 Abs 1 und Abs 2, § 2 Abs 1 und Abs 2, § 3 Abs 1 und Abs 2, § 4 Abs 1, Abs 2, Abs 3 und Abs 6 wird die Bezeichnung „Versicherungswirtschaft“ durch „Risiko- & Versicherungsmanagement“ ersetzt. Weiters wird in den neuen § 9 Abs 6, § 10 Abs 1 und Abs 2 und im § 11 die Bezeichnung „Versicherungswirtschaft“ durch „Risiko- & Versicherungsmanagement“ ersetzt.

In § 2 Abs 1 erster Satz wird die Wortfolge „drei Semester“ durch „18 Monate“ ersetzt.

In § 2 Abs 2 zweiter Satz wird die Ziffer „55“ durch „27“ ersetzt. Die Wortfolge „zu absolvierenden“ wird gestrichen. Nach „Prüfungen“ wird die Wortfolge „der Pflichtfächer, 28 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Fächer des gewählten Schwerpunktes“ eingefügt.

§ 2 Abs 3 entfällt.

In § 3 Abs 1 wird die Wortfolge „,die bzw. der über eine Lehrbefugnis verfügt“ gestrichen.

In § 3 Abs 3 wird die Wortfolge „regelmäßig von sich aus sowie“ gestrichen.

In § 4 Abs 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „gegebenenfalls nach Durchführung eines Auswahlgesprächs“ angefügt.

In § 4 Abs 5 wird folgender Satz angefügt: „Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren, sind adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.“

Die Überschrift in § 5 „Studienaufbau“ wird durch „Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ ersetzt. § 5 neu lautet:

Gemeinsame Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern sind:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (17 ECTS):</i>		
Grundlagen der ABWL - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3	LVP
Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre	3	LVP
Versicherungsökonomie und Versicherungsmathematik	2	LVP
Marketing und PR in der Versicherungswirtschaft	3	LVP
Kostenrechnung, Planung und Controlling im Versicherungsunternehmen	3	LVP
Führung und Organisation in der Versicherungswirtschaft	3	LVP
<i>In Rechtliche und steuerliche Grundlagen in der Versicherungswirtschaft (6 ECTS):</i>		
Allgemeine rechtliche und steuerliche Grundlagen – Grundkurs	3	LVP
Allgemeine rechtliche und steuerliche Grundlagen – Vertiefungskurs	3	LVP
<i>In Fachpraktische Vertiefung und Managementskills (4 ECTS):</i>		
Managementskills	2	PI

Fallstudie Versicherungskonzept	2	PI
---------------------------------	---	----

§ 6 neu lautet:

§ 6 Schwerpunkt Spezialisierung im Vermittlerunternehmen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Schwerpunkt Spezialisierung im Vermittlerunternehmen sind:

<i>In Spezialisierung im Vermittlerunternehmen (28 ECTS):</i>		
Versicherungsvertragsrecht – Grundkurs	5	LVP
Versicherungsvertragsrecht – Vertiefungskurs	3	LVP
Rechtliche Grundlagen für Versicherungsmakler	3	LVP
Versicherungsaufsichtsrecht	2	LVP
Personen-, Vermögens- und Rechtsschutzversicherung	6	LVP
Sach-, Haftpflicht- und KFZ-Versicherung	9	LVP

§ 7 neu lautet:

§ 7 Schwerpunkt Spezialisierung im Versicherungsunternehmen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Schwerpunkt Spezialisierung im Versicherungsunternehmen sind:

<i>In Spezialisierung im Versicherungsunternehmen (28 ECTS):</i>		
Versicherungsvertragsrecht	3	LVP
Rechnungslegung und Kennzahlenanalyse im Versicherungsunternehmen und Versicherungsaufsichtsrecht	5	LVP
Finanzierung und Rückversicherung im Versicherungsunternehmen	5	LVP
Spartenkunde Teil 1	6	LVP
Spartenkunde Teil 2	9	LVP

§ 8 neu lautet:

§ 8 Abschlussprüfung

Nach positiver Beurteilung aller in § 5 vorgesehenen gemeinsamen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie eines Schwerpunktes gemäß § 6 oder § 7 ist eine Abschlussprüfung über die Lehrinhalte dieses Curriculums im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 6 wird zu § 9, § 7 wird zu § 10.

In § 10 Abs 1 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch „Pflichtlehrveranstaltungen“ ersetzt. Weiters wird nach „Prüfungen“ die Wortfolge „, der Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Schwerpunktes gemäß § 6 oder § 7“ eingefügt.

In § 10 Abs 2 wird nach „Universitätsgesetz 2002“ die Wortfolge „bei Wahl des Schwerpunktes Spezialisierung im Vermittlerunternehmen die Bezeichnung „Akademische Versicherungsmaklerin (WU)“, abgekürzt „Akad.VersMaklerin^{WU}“ bzw. „Akademischer Versicherungsmakler (WU)“, abgekürzt „Akad.VersMakler^{WU}“; bei Wahl des Schwerpunktes Spezialisierung im Versicherungsunternehmen“ eingefügt. Weiters wird zwischen „Akad.Verskfm.^{WU}“ und „verliehen“ ein Beistrich eingefügt.

§ 8 wird zu § 11, § 9 wird zu § 12, § 10 wird zu § 13.

§ 13 wird um Abs 4 erweitert, welcher lautet:

(4) Die Änderungen dieses Curriculums gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom 15.06.2012, genehmigt vom Senat am 20.06.2012, treten am 01.10.2012 in Kraft.

§ 11 wird zu § 14.

§ 14 wird um die Absätze 4 und 5 erweitert, welche lauten:

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen dieses Curriculums gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom 15.06.2012, genehmigt vom Senat am 20.06.2012, zum Universitätslehrgang „Versicherungswirtschaft“ idF der Beschlüsse der Lehrgangskommission vom 10.06.2011 und 08.03.2012, genehmigt vom Senat am 22.06.2011 und 21.03.2012, zugelassen sind, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang in der am 30.09.2012 geltenden Fassung des Curriculums bis 30.09.2014 abzuschließen. Wird der Universitätslehrgang „Versicherungswirtschaft“ in der am 30.09.2012 geltenden Fassung des Curriculums nicht bis zum 30.09.2014 abgeschlossen, ist die oder der Studierende der nunmehr geltenden Fassung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Risiko- & Versicherungsmanagement“ unterstellt.

(5) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig der nunmehr geltenden Fassung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Risiko- & Versicherungsmanagement“ zu unterstellen.